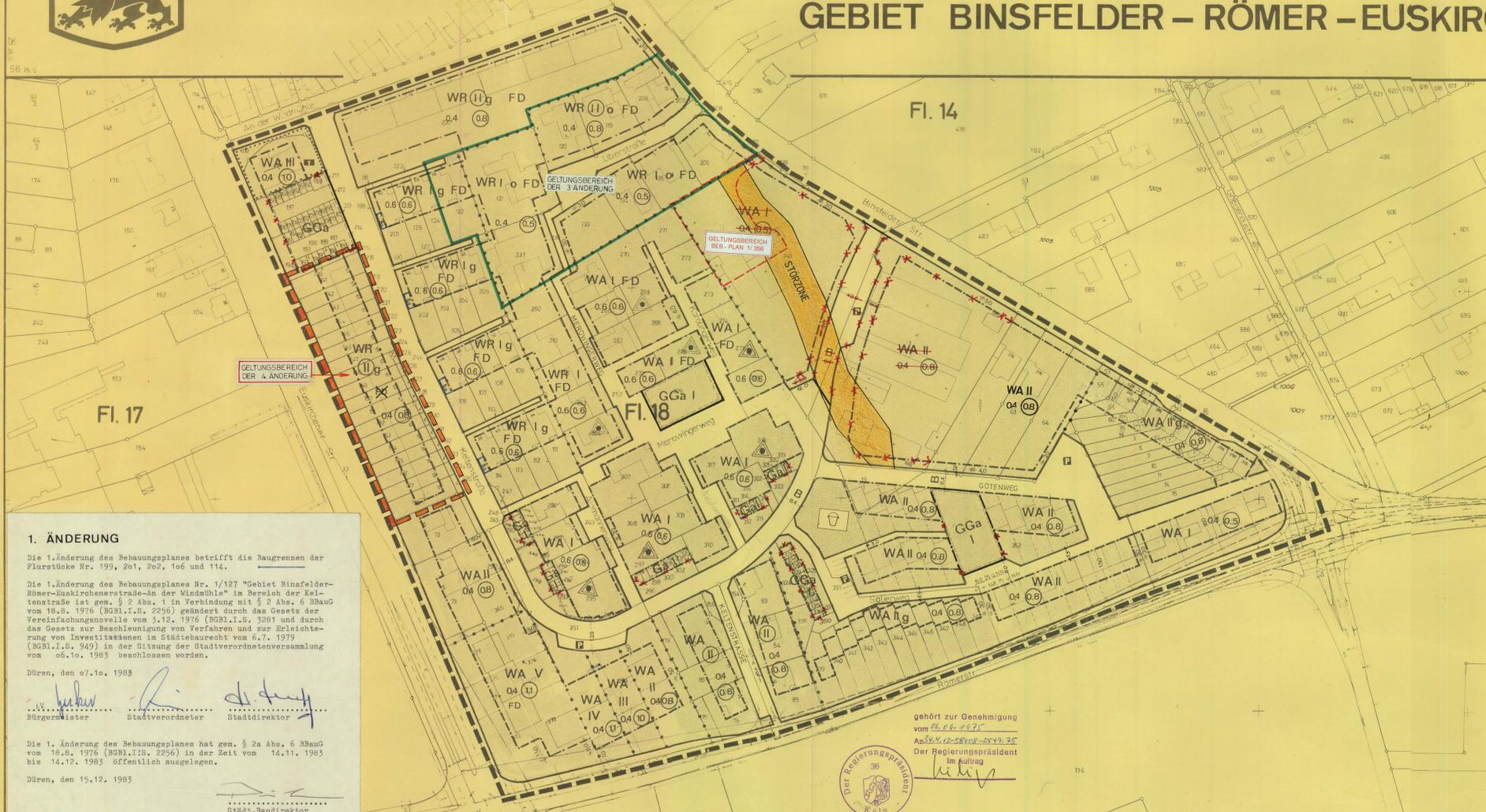




STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/127

GEBIET BINSFELDER - RÖMER - EUSKIRCHENERSTR. - AN DER WINDMÜHLE



1. ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Baugrenzen der Flurstücke Nr. 199, 201, 202, 106 und 114.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/127 "Gebiet Binsfelder-Römer-Euskirchenerstraße-An der Windmühle" im Bereich der Zeitlenstraße ist gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) geändert durch das Gesetz der Vereinfachungsstelle vom 3.12.1976 (BGBl.I.S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Vereinfachung von Investitionsfällen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.1983 beschlossen worden.

Düren, den 07.10.1983
[Signatures]
Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) mit Verfügung vom 14.11.1983 bis 14.12.1983 öffentlich ausgelegt.
Düren, den 15.12.1983
[Signatures]
Stadtdirektor
Stadtplanungsamt

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 07.03.1984 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 08.03.1984
[Signatures]
Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) mit Verfügung vom 17.08.1984 Az.: 35.12-154-10.84 genehmigt worden.
Köln, den 17.08.1984
Der Regierungspräsident
[Signature]

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung wurde gem. § 12 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 4.10.84
[Signature]
Stadtdirektor

3. ÄNDERUNG BEB-PLAN NR. 1/127



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S. 2253)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/127 "Peil-scher Park" betrifft die Aufhebung der Flachdachfestsetzung für den Bereich der Uferstraße und die Aufweitung einer Baugrenze für das Haus Kellenstraße 69.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/127 ist gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBAuG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.1986 beschlossen worden.
Düren, den 26.04.1986
[Signatures]
Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 15.09.1986 bis 15.10.1986 öffentlich ausgelegt.
Düren, den 16.10.1986
[Signatures]
Stadtdirektor

Gemäß § 2a Abs. 7 BBAuG wird in Verbindung mit § 81 (4) BauNw die Dachneigung mit $\alpha=25^\circ$ ohne Drempe festgelegt.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BBAuG von der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.1987 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 25.09.1987
[Signatures]
Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BBAuG vom 08.12.1986 (BGBl.I.S. 2253) genehmigt. Az.: 35.12-154-10.84
Hierzu gehört die Verfügung vom 24. Feb. 1987 Az.: 35.12-154-10.84
Düren, den 26.04.1986
Der Regierungspräsident
i.A.
[Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BBAuG vom 08.12.1986 (BGBl.I.S. 2253) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 23.1.1988
[Signature]
Techn. Beigeordneter

4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

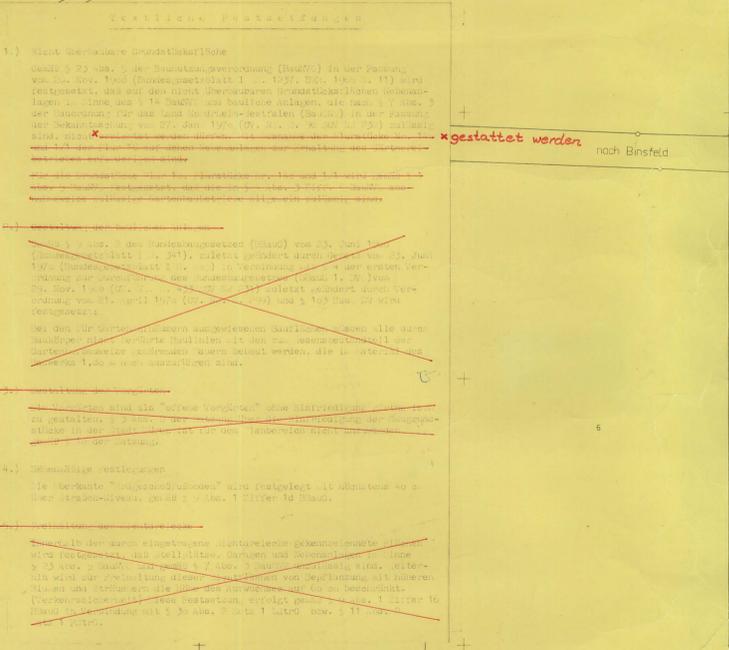
Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S. 2253)
Die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/127 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und 5 BBAuG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.08.1990 beschlossen worden.
Düren, den 20.08.1990
[Signatures]
Bürgermeister Stadtdirektor

Gemäß § 9 Abs. 4 BauNw in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauNw werden folgende Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan als textliche Festsetzungen aufgenommen:
1. Dachform soll ein Satteldach mit der Firstrichtung parallel zur Kellenstraße sein.
2. Als Dachneigung wird zumindest 30° für den Ursprungsbaupar festgesetzt. Ein Drempe ist nicht zulässig.
3. Dachgauben sind lediglich im Gartenbereich (rückwärtiger Bereich des Hauses) zulässig.
Die Dachneigung wird folgendermaßen bestimmt:
Die Breite der Dachgaube darf lediglich die Hälfte der vorhandenen Hausbreite betragen.
Bei mehreren Dachgauben darf die Summe der Breiten des vorgenannten Maß nicht überschreiten.
Die Dachgaube darf nicht über die Firsthöhe des Hausdaches ragen.
4. Bei geringfügigen Abweichungen können unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Baukörpers in Einzelfall Ausnahmen gestattet werden.
Düren, den 05.10.1991
[Signature]
Techn. Beigeordneter

Von der frühzeitigen Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (Änderung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Ziff.3 BauNw abgesehen.
Die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs.2 BauNw in der Zeit vom 05.01.1991 bis 04.02.1991 öffentlich ausgelegt.
Düren, den 05.02.1991
[Signature]
Stadtdirektor

Die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BBAuG von der Stadtverordnetenversammlung am 30.04.91 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 02.05.1991
[Signatures]
Bürgermeister Stadtdirektor

Die 4. Änderung und Ergänzung wurde gemäß § 11 BBAuG am 26.06.1991 genehmigt. Hierzu gehört die Verfügung vom 28.08.1991 Az.: 35.12-154-10.84
Der Regierungspräsident
i.A.
[Signature]
Techn. Beigeordneter



Zeichen der Kartenunterlage	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsfächen	Flächen für Versorgungsanlagen	Baugestaltungsvorschriften	Unverbindliche Eintragungen
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschobzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Grünflächen Parkanlage Badeplatz Friedhof	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze zwingend Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Baumassenzahl Flächen für die Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	S Sonderbauweise nach bes. Festsetzung Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen als Gartenhofhäuser gem. geschlossene Bauweise #17 Abs. 2 BauNw zulässig Baulinie Baugrenze Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verw. Gebäude Schule Krankenhaus Theater Post Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baubereiches Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen	Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Besondere Festsetzungen Zu schützende Bäume Spriegelzaun Hecke Spriegelzaun 80cm in lebender Hecke 13,69 NN Höhe Kanälecken Kanalsohle	Baugrund für Versorg. Anl. Elektr. Werk Gaswerk Wasserbehälter Kennezeichen und nachrichtliche Übernahmen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgrenzung der Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen	Gemäß § 103 BauNw vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) sowie § 400, NW v. 28. Okt. 1952 (GS NW S. 167) ist in diesem Plan festgelegt: FD Flachdach SD Satteldach 15° Dachneigung in Grad TH Firsthöhe in m SH Sockelhöhe in m Drempe in m Fassade Materialien Arkaden Ausrichtung des Baukörpers	Bushaltestelle Kanaldeckel Wegeführung, Teilungsvorschläge Boschungen usw.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsverhältnisse enthält.
Der dargestellte Zustand entspricht der Wirklichkeit.
Düren, den 24.5.1974
[Signatures]
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 283) BBAuG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV NW S. 433) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) Änderung der BauNutzungsverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 213) § 103 BauNw vom 25. Juni 1962 (GV NW S. 373) DuRen, den 23.10.1974
[Signatures]
Stadtdirektor
Stadtplanungsamt

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 4.7.1974 beschlossen worden.
Düren, den 5.7.1974
[Signatures]
Oberbürgermeister Stadtverordneter Oberstadtdirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 30.8.1974 bis 30.9.1974 ausgelegt.
Düren, den 2.10.74
[Signatures]
Stadtdirektor
Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 19.12.1974
[Signatures]
Oberbürgermeister Stadtverordneter Oberstadtdirektor

gehört zur Genehmigung vom 10.10.1976
der Regierungspräsident
Wappensiegel
i.A.
Düren, den 10.1.1976
[Signature]
Stadtdirektor